

UNIVERSITÄT HANNOVER  
Historisches Seminar  
Brandenburg-Preußen unter dem Großen Kurfürsten  
Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff

Wintersemester 2001/02

**DIE ENTWICKLUNG DER GÜTSHERRSCHAFT  
IN BRANDENBURG-PREUßEN BIS ZUM AUSGANG  
DES GROßEN KURFÜRSTEN**

# Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b> .....  | <b>3</b>  |
| 1.1       | Fragestellung und Schwerpunkt der Arbeit .....   | 3         |
| 1.2       | Quellen- und Forschungsmaterial .....  | 3         |
| <b>2.</b> | <b>Das Wesen der Gutsherrschaft</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Die Entwicklung der Gutsherrschaft in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten</b> ..... | <b>5</b>  |
| 3.1       | Die frühen Phasen der Gutsherrschaft vom 13. bis zum 15. Jahrhundert .....   | 5         |
| 3.1.1     | Die Ursprünge der Gutsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert .....  | 5         |
| 3.1.2     | Der Aufstieg der Gutsherrschaft im 15. Jahrhundert .....   | 7         |
| 3.2       | Die Konsolidierung der Gutsherrschaft im 16. Jahrhundert .....   | 9         |
| 3.2.1     | Die wirtschaftliche Konjunkturphase .....  | 9         |
| 3.2.2     | Die Reformation und ihre Auswirkungen .....  | 10        |
| 3.2.3     | Die politischen Konsequenzen .....   | 11        |
| 3.3       | Die Krise der Gutsherrschaft im Dreißigjährigen Krieg .....  | 12        |
| <b>4.</b> | <b>Die Festigung der Gutsherrschaft unter dem Großen Kurfürsten</b> .....  | <b>13</b> |
| 4.1       | Das Verhältnis des Großen Kurfürsten zu den Ständen .....  | 13        |
| 4.2       | Der Landtagsrezeß von 1653 .....   | 13        |
| 4.2.1     | Der kurmärkische Landtag von 1652/53 .....   | 13        |
| 4.2.2     | Die Inhalte des Rezesses und ihre Bedeutung für die Festigung der Gutsherrschaft in Brandenburg .....                  | 14        |
| 4.3       | Der »Lange Landtag« in Preußen: Anlaß und Bedeutung .....  | 15        |
| 4.4       | Zusammenfassung und Ausblick: Die Fortentwicklung der Gutsherrschaft bis zum Ausgang des Großen Kurfürsten .....       | 16        |
| <b>5.</b> | <b>Schlußbetrachtung</b> .....   | <b>18</b> |
| <b>6.</b> | <b>Literaturverzeichnis</b> .....  | <b>19</b> |
| 6.1       | Quellen .....  | 19        |
| 6.2       | Darstellungen .....  | 19        |

# 1. Einleitung

## 1.1 Fragestellung und Schwerpunkt der Arbeit

Die ostelbische Gutsherrschaft gehörte zu den charakteristischen Erscheinungsformen des deutschen Agrarverfassungssystems. Der großgrundbesitzende ostdeutsche Landadel – seit dem 19. Jahrhundert mit dem pejorativen Begriff des »Junkertums«<sup>1</sup> behaftet und von der liberaldemokratischen Bewegung als Personifikation vieler Mißstände im entstehenden deutschen Nationalstaat verantwortlich gemacht – hat als politische und wirtschaftliche Führungselite die deutsche Geschichte über fünfhundert Jahre grundlegend mitgeprägt.

Eine einseitig verurteilende Bewertung dieses Phänomens würde hier ebenso fehlleiten wie eine apologetisch-unkritische Herangehensweise: Das Verständnis der sozialen Vormachtstellung des ostelbischen Gutsadels in Staat und Wirtschaft, verbunden auch mit allen negativen Begleiterscheinungen, setzt das Verständnis seiner *Ursprünge* voraus. Wir wollen in unserer Arbeit deshalb bis in die frühe Entstehungszeit der Gutsherrschaft zurückgehen, um Gründe und Ursachen für ihre Entwicklung herauszuarbeiten. Den zeitlichen Endpunkt der Untersuchung und das gleichzeitige Hauptgewicht der Arbeit bildet die Regierungszeit des Großen Kurfürsten – als vorläufiger Kulminationspunkt der geschichtlichen Entwicklung der Gutsherrschaft ist diese Zeit für die eingehendere Erforschung besonders interessant, erfolgte in dieser doch die rechtliche Absicherung der gutsherrschaftlichen Vorrechte. Wie kam es dazu? Und worin liegt die besondere Bedeutung der Gutsherrschaft im Spannungsverhältnis zwischen absolutistischem Staatsanspruch und adlig-ständischer Verfaßtheit des Sozialsystems?

Dieser methodische Ansatz bestimmt den Aufbau der Arbeit, in der wir nach einer kurzen Erläuterung der Wesensmerkmale der (voll entwickelten) Gutsherrschaft ab dem dritten Kapitel chronologisch vorgehen. Die Herausarbeitung der frühen Entwicklungsphasen der Gutsherrschaft und ihrer grundlegenden Tendenzen schließt am Ende des vierten Kapitels mit einer Analyse der spezifischen Bedeutung dieser für den Staatsaufbau des Großen Kurfürsten ab.

Etwaige Verkürzungen der historischen Gesamtentwicklung ergeben sich dabei aus dem begrenzten Umfang der Arbeit. Bei dem Versuch, eine konzise und kohärente Argumentation zu führen, können nur einige grundlegende Entwicklungszüge des dreihundertjährigen Prozesses aufgezeigt werden – regionale Differenzierungen, mögliche Sonderentwicklungen und spezifische Einzelmerkmale müssen unberücksichtigt bleiben.

## 1.2 Quellen- und Forschungsmaterial

Die Aussagen dieser Untersuchung stützen sich im wesentlichen auf die umfangreichen Arbeiten des britischen Historikers Francis L. Carsten (»*Geschichte der preussischen Junker*«, »*Die Entstehung des Junkertums*« und »*Die Entstehung Preußens*«). Speziell für die Zeit des Großen Kurfürsten wurde auf die beiden in den 1970er-Jahren erschienenen Biographien von Ernst Opgenoorth und Gerhard Oestreich zurückgegriffen.

Daneben dienen, neben einer Anzahl weiterer und zum Teil spezieller Werke, die allgemeinen Standardwerke zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte von Friedrich-Wilhelm Henning, Friedrich Lütge und Werner Rösener als Fachliteratur.

<sup>1</sup> Die Bezeichnung »Junker« war in ihrer ursprünglichen Bedeutung weder abwertend noch polemisch gemeint, sondern bedeutete schlicht »junger Herr« (vom mittelhochdeutschen *junk-herre*) – dies war die Bezeichnung für einen jungen Adligen. Seit dem Ende des Mittelalters erfolgte dann eine Sinnwandlung in der Hinsicht, daß sie nun unabhängig vom Alter zu einer allgemeinen Standesbezeichnung für den ostdeutschen Adel wurde. Politischen Inhalt erhielt die Bezeichnung Junker erst im 19. Jahrhundert, als im Zuge der Demokratisierung und Liberalisierung der Gesellschaft gegen die konservativen Gutsbesitzer und ihre Stellung in Bürokratie und Verwaltung polemisiert werden sollte; vgl. Hans Rosenberg, *Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen. Studien zur neueren deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 31), Göttingen 1978, S. 25.

Als Quelle für den kurmärkischen Landtagsrezeß wurde schließlich die 1751 in Berlin erschienene Publikation »*Corpus Constitutionem Marchicarum*« von Christian Otto Mylius herangezogen.

## 2. Das Wesen der Gutsherrschaft<sup>2</sup>

»Die Gutsherrschaft stellte von der frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert neben der Grundherrschaft eine der beiden Hauptformen deutscher Agrarverfassung dar.«<sup>3</sup> *Zeitlich* entwickelte sie sich seit dem Beginn der deutschen Ostkolonisation, *räumlich* entfaltete sie sich besonders in den von dieser Kolonisation betroffenen Gebieten: Dem nordostdeutschen Raum östlich der Elbe-Saale-Linie (»Ostelbien«).<sup>4</sup>

Während die westdeutsche *Grundherrschaft* seit ihren frühmittelalterlichen Ursprüngen geprägt war von der Tendenz zunehmender Lockerung des persönlichen Beziehungsverhältnisses Grundherr–Bauer (begleitet von der seit dem 11./12. Jahrhundert stattfindenden Umwandlung der Arbeitsrente in die Natural- und schließlich Geldrente, sowie der Ausbildung erblicher Besitzrechte der Bauern an Grund und Boden im Zuge des Zerfalls des Villikationssystems)<sup>5</sup>, war die aus ihr hervorgegangene *Gutsherrschaft* – in ihrer entwickelsten Form seit dem 16. Jahrhundert – charakterisiert durch die folgenden Merkmale:

Erstens sind umfangreiche *Herrschaftsrechte* in der Person des Gutsherrn konzentriert. Der Gutsherr fungiert als Träger der drei grundlegenden Herrschaftsformen Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft. In dieser Eigenschaft erscheint er als Inhaber der Verfügungsgewalt über den Grund und Boden sowie über die persönliche Freiheit der auf diesem Boden ansässigen Menschen, außerdem als Besitzer der (Hoch- und Nieder-)Gerichtsbarkeit. Dies war verbunden mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen, wie die Ausübung der Polizeigewalt und anderer hoheitlicher Funktionen. Die Gutsherren traten somit als Zwischeninstanz zwischen Landesherr und Untertanen; die Folge war eine wachsende Entfremdung von fürstlicher Herrschaft und Bauern, da der einzelne Gutsbesitzer für »seine« untertänigen Bauern in jeder Hinsicht die Obrigkeit verkörperte.

Zweitens ist die Gutsherrschaft wirtschaftlich gekennzeichnet durch umfangreiche gutherrliche *Eigenwirtschaft* mit zunehmender Überschußproduktion für den Getreideexport vor allem nach Westeuropa. Die Gutsherren beziehen ihre Einkünfte nicht wie ihre Standesgenossen in grundherrschaftlich verfaßten Territorien durch Natural- und Geldrente, sondern betätigen sich nunmehr als »Agrarunternehmer« für den eigenen Bedarf zu Handelszwecken.

Das dritte Charakteristikum der Gutsherrschaft ist die aus den genannten Herrschaftsgewalten des Gutsherrn abgeleitete *Gutsuntertänigkeit* der Bauern. Sie befinden sich in einem Zustand der persönlichen Unfreiheit, die sich anders als die frühmittelalterlichen Formen der Leibeigenschaft weniger an der eigentumsrechtlichen Gewalt des Gutsherrn über Leib und Leben (bis zum Recht auf Veräußerung) des Bauern festmachte,<sup>6</sup> sondern an den schon erwähnten Herrschaftsrechten über den bäuerlichen Boden. Der Bauer war nicht persönliches Eigentum seines Herrn, doch er unterstand, weil er auf dem herrschaftlichen Land siedelte, seiner Hoheitsgewalt (in Form

<sup>2</sup> Vgl. allgemein Peter Selmer, Artikel »Gutsherrschaft«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 1971, Sp. 1878-1880.

<sup>3</sup> Selmer, Artikel »Gutsherrschaft«, HRG 1, Sp. 1878.

<sup>4</sup> Solch eine strikte territoriale Abgrenzung sollte jedoch mit der gebotenen Vorsicht gesehen werden, denn die Verdichtung der Gutsherrschaft variierte im einzelnen regional stark. Überdies war das *östlich* der Elbe gelegene Kursachsen von der Gutsherrschaft nicht betroffen, während sie z.B. in der brandenburgischen Altmark *westlich* der Elbe sehr wohl existierte; vgl. hierzu Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (= Günther Franz (Hg.), Deutsche Agrargeschichte, Bd. III), Stuttgart 1963, S. 102.

<sup>5</sup> Vgl. Werner Rösener, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 13), München 1992, S. 22-26 und Lütge, Agrarverfassung, S. 71-87.

<sup>6</sup> Wenngleich sich im beginnenden 18. Jahrhundert die Tendenzen zur faktischen Leibeigenschaft in ihrer ursprünglichen mittelalterlichen Qualität verstärkten. Diese Entwicklung zeigt darüberhinaus regionale Abstufungen; so erscheint sie vor allem in der Uckermark, in östlichen Teilen Ostpreußens und in Litauen besonders ausgeprägt; vgl. Edgar Melton, Gutsherrschaft in East Elbian Germany and Livonia, 1500-1800: A Critique of the Model, in: Central European History 4, 1988, S. 332 und Selmer, Artikel »Gutsherrschaft«, HRG 1, Sp. 1880.

der Einheit von Grund- und Gerichtsherrschaft). Diese ermöglichte es dem Gutsherrn, den Bauern in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu zwingen, das sich besonders manifestierte in

– der Einschränkung der Freizügigkeit der Bauern (diese waren *glebae adscripti*, d.h. »schollengebunden«) bis hin zur Erbuntertänigkeit, also der rechtlichen Unterstellung auch der bäuerlichen Nachkommen eines Hofes unter die Gewalt des Gutsherrn,

– der Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher und zum Teil ungemessener Frondienste der untertänigen Bauern auf dem gutsherrlichen Besitz. Die Art der geforderten Arbeit und der tatsächliche Umfang dieser Dienste konnten im einzelnen – regional bedingt – variieren, im allgemeinen mußte der Bauer ein bestimmtes Kontingent an Arbeitskräften seines Hofes zur Verfügung stellen.<sup>7</sup> Seine Kinder unterlagen darüberhinaus dem Gesindezwangsdienst, waren also ebenso zur Arbeitsleistung verpflichtet. Sowie

– geringwertigen Besitzrechten der Bauern an ihrem Grund und Boden mit Pachtverträgen, die vom Gutsherrn jederzeit aufgekündigt werden konnten. Im allgemeinen ist der Gutsherr auch Eigentümer des gesamten bäuerlichen Hofinventars.

Wenngleich sich gutsherrliche Herrschaftsgewalten, Eigenproduktion und bäuerliche Zwangsdienste als signifikante Merkmale der voll ausgebildeten Gutsherrschaft unzweifelhaft festhalten lassen, muß jedoch darauf verwiesen werden, daß diese Wesenszüge hier nur in allgemeiner und oberflächlicher Form dargelegt werden konnten – die reale Ausprägung dieser kennzeichnenden Elemente hing im einzelnen von mehreren Faktoren ab: Von der Stärke der jeweiligen Landesherrn im Verhältnis zu den Ständen und dem Stärkeverhältnis der Stände untereinander, von der lokalen Bevölkerungsstruktur und -dichte, von der Art und dem Umfang der gutsherrlichen Wirtschaft, und nicht zuletzt von der persönlichen Herrschaftsmentalität der jeweiligen Gutsherrn.

### **3. Die Entwicklung der Gutsherrschaft in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten**

Die Ausprägung der Gutsherrschaft im allgemeinen und auch in der Mark Brandenburg und Preußen im besonderen stellte einen langwierigen historischen Prozeß dar. In dieser jahrhundertlangen Geschichte der Gutsherrschaft von ihren Anfängen bis zur vollständigen Entfaltung lassen sich mehrere abgrenzbare Entwicklungsphasen ausmachen. Diese stehen im Zusammenhang mit allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ihrer Zeit und werden maßgeblich von diesen beeinflusst.

#### **3.1 Die frühen Phasen der Gutsherrschaft vom 13. bis zum 15. Jahrhundert**

##### **3.1.1 Die Ursprünge der Gutsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert**

Die Ursprünge der ostelbischen Gutsherrschaft reichen zurück bis in die Zeit der deutschen Ostkolonisation. Im Zuge dieser großangelegten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Siedlungsbewegung des beginnenden 13. Jahrhunderts wanderten viele mittel- und westdeutsche Adlige in die Ländereien östlich der Elbe und Saale ein. Sie wurden als Lohn für die Dienste an ihren Fürsten – als Ministerialen, Siedlungsunternehmer (*locatores*) oder Heerführer – mit Land belehnt, wobei die Größe der Besitzungen stark differieren konnte.<sup>8</sup> Da es in der Folgezeit sehr schnell zu einer Vermengung des deutschen Adels mit dem einheimischen pruzzischen und slawischen Adel kam, muß als die am Beginn der gutsherrlichen Entwicklung stehende Gesellschaftsschicht nicht

<sup>7</sup> Dabei sei darauf hingewiesen, daß auch die *Lohnarbeit* eine nicht zu vernachlässigende Rolle bei der Bestellung der Arbeitskräfte spielte. Die gutsherrlichen Arbeitskräfte rekrutierten sich (vor allem im 18. Jahrhundert) zu einem nicht geringen Teil aus Lohnarbeitern der unterbäuerlichen Schicht (Häusler und Tagelöhner), die von den dienstpflichtigen Vollbauern zur eigenen Entlastung eingestellt und an die Gutsherrn weitervermittelt wurden (die Bauern fungierten als *labor brokers*); vgl. hierzu Melton, Gutsherrschaft, S. 330-335.

<sup>8</sup> Francis L. Carsten, Geschichte der preußischen Junker, Frankfurt/Main 1988, S. 10.

dieser »Kolonialadel«, sondern sein aus dieser Vermischung hervorgegangener »kollektiver historischer Nachfolger«<sup>9</sup> gesehen werden.

Wenn auch die Entstehung der Gutsherrschaft ursächlich bis in diese Zeit der frühen Landnahme zurückverfolgt werden muß, da zu dieser Zeit die später so bedeutenden Adelsdynastien ihren Anfang nahmen und der Grund und Boden von diesen sukzessive in Besitz genommen wurde, so kann in dieser Periode noch keinesfalls eine vollständige Ausprägung der Gutsherrschaft verortet werden. – Im Gegenteil unterschied sich die Agrarverfassung nicht wesentlich von der Westeuropas, denn die adlige Einnahmequelle stellten hier wie dort vorwiegend bäuerliche Abgaben dar. Wir finden somit auch in den östlichen Territorien des kolonialen Ausbaubiets eine analoge sozio-ökonomische Verfaßtheit wie in der westdeutschen Grundherrschaft.<sup>10</sup>

Das einzige richtungsweisende Charakteristikum bestand darin, daß neben dieser klassischen grundherrschaftlichen Komponente des Rentensystems die ostdeutschen Rittergüter in kleinem Umfang auch eigenwirtschaftlich tätig waren, sich also auf die Deckung des adligen Eigenbedarfs ausrichteten. Da diese eigenwirtschaftliche Komponente aber insgesamt sehr gering war, waren auch die Arbeitsdienste der Bauern entsprechend unbedeutend.<sup>11</sup>

Zusätzlich zu dieser ansatzweise beginnenden wirtschaftlichen Eigenentwicklung gelang es speziell dem brandenburgischen Adel im 14. Jahrhundert, mehr und mehr politischen Einfluß zu gewinnen. In dieser Zeit relativ schwacher Landesherrn und schwindender fürstlicher Autorität<sup>12</sup> sahen sich die Landesfürsten gezwungen, ihre Hoheitsrechte und den Domänenbesitz stückweise an die Stände (Adel und Städte) zu veräußern, um der wachsenden Finanznot entgegenzuwirken. Dadurch kam unter anderem die Hochgerichtsbarkeit auf dem Lande in adligen Besitz – eine folgenschwere Entwicklung nahm hier ihren Anfang, da der Adelsstand begann, sich als Träger hoheitlicher Funktionen zwischen Landesherrn und Untertanen zu schalten, und die auf diese Weise »mediatisierten« landlebenden Bauern nunmehr jede direkte Verbindung zum Fürsten verloren. Dieser Ausverkauf der landesherrlichen Rechte in großem Maße dauerte fort bis ins frühe 16. Jahrhundert.<sup>13</sup>

Was die Lage im 14. Jahrhundert aber dann doch entscheidend von der späteren Zeiten unterschied, war die Tatsache, daß die großen Städte<sup>14</sup>, die mit weitreichenden Privilegien vom Landesherrn versehen waren und darüberhinaus über umfangreichen Grundbesitz in der stadtnahen Umgebung verfügten, ein Gegengewicht gegenüber dem Adel darstellen konnten, so daß dieser seine spätere Vorrangstellung noch nicht erreichte. Dies trug dazu bei, daß der Adel sich noch nicht als alleinige politisch und wirtschaftlich führende Gruppe etablieren konnte.<sup>15</sup>

Die geschilderte Entwicklung in der Mark Brandenburg steht bis in das 15. Jahrhundert hinein insofern in krassem Gegensatz zu den Verhältnissen in Preußen, als da dort der *Deutsche Orden* als Landesherr eine starke und unangefochtene Machtposition gegenüber jedweden adligen Bestrebungen innehatte. Erst mit dem Niedergang der Herrschaft des Deutschen Ordens nach

<sup>9</sup> Rosenberg, Machteliten, 24.

<sup>10</sup> Carsten, Junker, S. 11.

<sup>11</sup> Darüberhinaus existierte eine hohe Zahl großbäuerlicher Höfe, deren Wirtschaftsfläche der der adligen Gutshöfe vergleichbar war und die, wie jene, ebenso auf familienfremde Arbeitskräfte zurückgriffen; Lütge, Agrarverfassung, S. 104. Allgemein dazu auch Carsten, Junker, S. 11-12.

<sup>12</sup> Bedingt durch häufigen fürstlichen Dynastiewechsel und verbunden mit fehdeartigen Machtkämpfen; Carsten, Junker, S. 12.

<sup>13</sup> Carsten, Junker, S. 13 und Francis L. Carsten, Die Entstehung Preußens, Köln/Berlin 1968, S. 84-85.

<sup>14</sup> Hier ist natürlich insbesondere im Zusammenhang mit der Hanse an die Küsten- und küstennahen Städte zu denken, doch auch die großen *brandenburgischen* Städte wie Berlin, Cölln, Stendal und Salzwedel gehörten dem Handelsstädtebund an. Die brandenburgischen Städte waren im 14. Jahrhundert im »märkischen Quartier« mit dem Hauptort Stendal als regionale Untereinheit der Hanse organisiert; Friedrich-Wilhelm Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, S. 471.

<sup>15</sup> Carsten, Junker, S. 13 und Francis L. Carsten, Die Entstehung des Junkertums, in: Otto Büsch/Wolfgang Neugebauer (Hgg.), Moderne Preußische Geschichte: 1648-1947. Eine Anthologie, Bd. 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 52), Berlin/New York 1981, S. 268-269.

dem Ersten und Zweiten Thorner Frieden infolge der Niederlagen gegen die polnischen Heere konnten sich die Verhältnisse angleichen.<sup>16</sup>

### 3.1.2 Der Aufstieg der Gutsherrschaft im 15. Jahrhundert

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts kam es sowohl in Brandenburg als auch in anderen Territorien des deutschen Ostens zu einer Reihe tiefgreifender struktureller Veränderungen, die allesamt ursächlich zum forcierten Ausbau der Gutsherrschaft beitrugen.

Zuerst einmal fand ein kontinuierlicher Niedergang der Städte statt. Hierfür können vorrangig zwei Gründe angeführt werden:

Erstens verloren die meisten Städte seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ihre wirtschaftliche Vorrangstellung, als vermehrt holländische und englische Kaufleute in den Ostseeraum eindrangten. Versuchte man anfangs, der Konkurrenz noch mit Handelsverboten- und beschränkungen zu begegnen, so führte dies in der Folge nunmehr dazu, daß sich die auswärtigen Kaufleute unter Umgehung der Hansestädte direkt an die adligen Gutsbesitzer im Hinterland wandten, um mit ihnen auf direktem Wege Handel zu treiben.<sup>17</sup>

Zweitens führten dann auch *interne* Auseinandersetzungen und Machtkämpfe innerhalb der Städte um den Anteil an der städtischen Verwaltung zwischen Gemeinen und den herrschenden Kaufmannsfamilien, den Patriziern, zu einer allgemeinen politischen Schwächung der Städte. Das ermöglichte es entschlossenen und auf die Konsolidierung ihrer vormals im Niedergang begriffenen Macht bedachten Landesherrn (dies waren seit dem 15. Jahrhundert die aus süddeutschen Landen stammenden Hohenzollern), die größeren Städte zunehmend unter fürstliche Kontrolle zu bringen und ihre Privilegien zu entziehen.<sup>18</sup>

Diese beiden Tendenzen waren insofern folgenschwer, als daß dadurch die politisch geschwächten und unter ihrem zurückgehenden Wohlstand leidenden Städte innerhalb der Landstände, dem entscheidenden politischen Organ, dem Einfluß des Adels zunehmend weniger Widerstand entgegenzusetzen in der Lage waren. Dies begründete maßgeblich die spätere unangefochtene Position des Landadels im Verhältnis zu den übrigen Ständen.<sup>19</sup>

Zu diesem stetigen Abstieg der Städte und ihres handeltreibenden Bürgertums kam dann ein zweites Moment hinzu, daß für die weitere Entwicklung vor allem in bezug auf das Wirtschaftsverhalten des Adels und insbesondere für die Lage der Bauern bedeutend war, nämlich die schweren demographischen und wirtschaftlichen Krisenerscheinungen des 15. Jahrhunderts. Hierbei handelte es sich zuerst einmal um einen massiven Bevölkerungsrückgang, ausgelöst besonders durch mehrere Pestwellen und Mißernten; doch trugen auch die langanhaltenden Kriege und Fehden unter den schwachen Landesherrn bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zu diesem Schwund bei. Eine Folge der demographischen Krise war – wegen der sinkenden Nachfrage bei vorerst gleichbleibendem Angebot – eine schwere Agrardepression: Die Getreidepreise fielen, der landwirtschaftliche Erlös sank, und eine Geldentwertung stellte sich ein.<sup>20</sup>

All diese spezifischen Krisenerscheinungen lassen sich *mutatis mutandis* ebenso für das Ordensland Preußen ausmachen. Hier kamen jedoch Kriegs- und Kriegsfolgebelastungen verschärfend hinzu, als dessen Ergebnis sich eine fundamentale Neustrukturierung des politisch-herrschaftlichen Machtgefüges ergab. Die Niederlage des Ordensheeres gegen Polen 1466 markierte das Ende des verhängnisvollen Dreizehnjährigen Krieges und den vorläufigen Höhepunkt des politischen und militärischen Machtverfalls des Deutschen Ordens. Daneben litt das Land

<sup>16</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 86.

<sup>17</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 269-270.

<sup>18</sup> So unterwarf Kurfürst Friedrich II. 1442 die kurmärkischen Städte Berlin und Cölln, nachdem er von den Zünften und Gemeinen um Hilfestellung gegen den herrschenden Stadtrat gebeten wurde; beide Städte mußten daraufhin ihre Privilegien abgeben. 1488 ereilte dieses Schicksal auch die führenden Städte der Altmark, als Kurfürst Johann Cicero die Städte Stendal und Salzwedel unterwarf; Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 271-272 und ausführlich Carsten, Entstehung Preußens, S. 113-122.

<sup>19</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 272.

<sup>20</sup> Vgl. Rösener, Agrarwirtschaft, S. 31-34.

massiv unter dem mehrfachen Einfall der tschechischen Hussiten. In Preußen spielten im Zuge dieser Kriege vor allem die adligen Söldnerführer eine große Rolle. Da der Orden als Landesherr unter akuter Finanznot litt, entlohnte er sie mit großflächigen Gütern aus staatlichem Besitz, verbunden mit den Herrschaftsrechten über viele Dörfer.<sup>21</sup> Auch für Preußen läßt sich somit im 15. Jahrhundert eine rasche Machtzunahme des Landadels analog der Tendenz in den weltlichen Fürstentümern feststellen – und hier sogar in besonderem Maße, da durch den langsamen Verfall des bisher alles überstrahlenden Ordens (bisher ohne nennenswerte politische Gegengewichte im Lande) die adligen Gutsbesitzer zur primären politischen Führungselite aufsteigen konnten.<sup>22</sup>

Die allgemeine Krise des 15. Jahrhunderts äußerte sich also in der Mark Brandenburg wie in Preußen (wie übrigens in ganz Deutschland und Westeuropa) in einem stetigen Fall der Getreidepreise, verbunden mit einer beträchtlichen Geldentwertung. Durch Kriege und Seuchen entvölkerten sich weite Landstriche; hinzu kam, daß viele Bauern der Katastrophe zu entkommen versuchten, indem sie noch weiter Richtung Osten zogen – in der Hoffnung, dort günstigere Bedingungen für eine Kolonisation vorzufinden. Die Folge war somit ein radikaler Wüstungsprozeß, daß heißt die Aufgabe vieler Siedlungen und angeschlossener Ackerflächen.<sup>23</sup> Hierunter litt auch und besonders der Adel, dessen Einkommen ja immer noch, trotz geringer eigenwirtschaftlicher Ansätze, aus den Abgaben der Bauern bestand, deren Grundherren sie waren. – Dem wachsenden politischen Einfluß des Adels (gegenüber der Landesherrschaft bzw. den Ständen) stand die wachsende Bedrohung der wirtschaftlichen Armut entgegen.<sup>24</sup>

Diese Gegebenheiten hatten auf die Formierung der Gutsherrschaft in mehrfacher Weise maßgeblichen Einfluß:

Da die wüsten Bauernstellen aufgrund des Menschenmangels nur schwer wieder besetzt werden konnten,<sup>25</sup> wurde ein Teil dieser von den Grundherren eingezogen und selbstständig bewirtschaftet. Diese Maßnahme stellte in den Territorien des deutschen Ostens keinen fundamentalen Bruch in der Agrargeschichte dar, denn es gab durchaus Ansätze kleiner eigenwirtschaftlicher Betätigungen des Landadels (siehe oben). Die seit dem 14. Jahrhundert stattfindende Ausfuhr von Getreide bot nicht zuletzt in der jetzigen Situation die Möglichkeit der teilweisen finanziellen Kompensation der Wirtschaftskrise.<sup>26</sup> Darüberhinaus fand diese Einziehung – noch – in geringem Umfang statt: In Zeiten fallender Getreidepreise waren großangelegte eigenwirtschaftliche Unternehmungen wenig rentabel.<sup>27</sup>

Die persönliche Stellung der verbliebenen Bauern verschlechterte sich jetzt zusehends. Die von den adligen Grundherren geforderten Arbeitsleistungen auf ihren vergrößerten Gütern fielen auf eine nunmehr verminderte Bauernzahl.<sup>28</sup> Ließ sich bis zu diesem Zeitpunkt keine wesentliche Benachteiligung im Rechtsstatus der ostdeutschen Bauern im Vergleich zu den Verhältnissen im Westen erkennen,<sup>29</sup> so setzte jetzt eine geographisch diametrale Entwicklung ein: Die Bauern des ehemaligen kolonialen Ausbaugebiets wurden verstärkt rechtlich an die gutsherrliche Scholle gebunden, das heißt das Recht auf freien Abzug wurde nach und nach eingeschränkt.<sup>30</sup> Der Umstand, daß sich die Gerichtsbarkeit in Brandenburg größtenteils bereits in adligen Händen befand,

<sup>21</sup> Carsten, Junker, S. 13-14.

<sup>22</sup> Rosenberg, Machteliten, S. 37.

<sup>23</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 273.

<sup>24</sup> Lütge, Agrarverfassung, S. 109.

<sup>25</sup> Der Bevölkerungsschwund traf in diesen Regionen auf die ja sowieso schon naturgemäß dünne Besiedlungsdichte des kolonialen Ostens; vgl. Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 273.

<sup>26</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 98.

<sup>27</sup> Carsten, Junker, S. 17.

<sup>28</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 274.

<sup>29</sup> Rösener, Agrarwirtschaft, S. 40.

<sup>30</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 274 und Carsten, Entstehung Preußens, S. 91-95. In Preußen wurde die rechtliche Lage der Bauern beispielsweise in der Weise ausgehöhlt, daß im Jahre 1445 festgelegt wurde, daß niemand einen Bauern aufnehmen und Schutz gewähren dürfe, wenn dieser keinen »Entlassungsbrief« seines Grundherrn vorweisen konnte; Carsten, Entstehung Preußens, S. 91.

wirkte dieser Entwicklung noch unterstützend entgegen (in Preußen dagegen hatte der Orden seine Hoheitsrechte nicht in dieser Weise veräußert).<sup>31</sup>

Die erwähnte Geldentwertung trug ihren Teil zu diesem Prozeß bei. Die Einbußen der Renteneinkünfte der Grundherren durch den demographischen Rückgang veranlaßten sie zu einer Umwandlung der *Geldrente* in die *Arbeitsrente* – eine Tendenz, die der Entwicklung des Agrarverfassungssystems im übrigen Europa seit dem Hochmittelalter entgegenstand.<sup>32</sup>

Man muß also den rasanten Aufstieg der Gutsherrschaft seit dem 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit den spezifischen Krisenphänomenen dieser Zeit sehen. Die Maßnahmen des Landadels erscheinen in dieser Hinsicht vor allem als aus akuter Not geborene Mittel für ihre wirtschaftliche (Re-)Konsolidierung; es handelte sich um den Versuch, das – standesgemäße – adlige Lebensniveau aufrechterhalten zu können. Jedoch: »All diese Wandlungen des 15. Jahrhunderts ... erzeugten nicht die Gutsherrschaft des 16. Jahrhunderts; sie ebneten ihr nur den Weg.«<sup>33</sup> Der entscheidende Ausbau des gutsherrlichen Verfassungssystems und seine völlige Entfaltung sollten erst in der Zeit stattfinden, die Gegenstand des folgenden Abschnitts ist.

### 3.2 Die Konsolidierung der Gutsherrschaft im 16. Jahrhundert

Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert setzt der Abschnitt in der geschichtlichen Entwicklung der Gutsherrschaft ein, der mit der treffenden Bezeichnung »Konsolidierungsphase«<sup>34</sup> charakterisiert worden ist. Diese Periode brachte einige einschneidende Veränderungen wirtschaftlicher, religiös-kultureller und politischer Natur, welche die vorangegangenen Entwicklungszüge in ihrer grundsätzlichen Richtung bestärkten.

#### 3.2.1 Die wirtschaftliche Konjunkturphase

Im Gegensatz zum Vorangegangenen war das 16. Jahrhundert eine Zeit wirtschaftlicher Konjunktur, was sich vor allem im starken Anstieg der Getreidepreise äußerte. Dies und das rasche Wachstum der Städte in Westeuropa, besonders in den Niederlanden und in England, also in ausgeprägten Getreidemangelgebieten, führte zu einem zunehmend rentablen Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse in diese Regionen.<sup>35</sup>

Da die gutsherrliche Eigenwirtschaft so mehr und mehr nicht nur der bloßen Selbstversorgung diene, sondern sich nach den Bedürfnissen eines europäisch-lokalen *Weltmarktes* zu orientieren begann, nahm die Vergrößerung der Gutsbetriebe stetig zu. Wurden während der Krisenphase früherer Jahre lediglich die wüsten Bauernstellen in die gutsherrliche Produktion einbezogen, so verminderte sich jetzt das zur Verfügung stehende ungenutzte Land langsam aber merklich durch einen einsetzenden Anstieg der Bevölkerung und den Ergebnissen adliger Maßnahmen einer Repeuplierungspolitik in der Vergangenheit.<sup>36</sup> Es begann jetzt das Aufkaufen noch bewohnter Höfe – die Bauern wurden »gelegt«, und ihre Nutzflächen mit dem gutsherrlichen Besitz vereinigt.<sup>37</sup>

Zugleich setzte eine massive Herabdrückung der Rechtsstellung der Bauern ein: Da für die immer größer werdenden Güter immer mehr Arbeitskräfte erforderlich waren (die auf eine wachsende, aber noch niedrige Bevölkerungszahl trafen), nahm die Fronbelastung für den einzelnen Bauern in dieser Hinsicht stark zu. Es kam auch in dieser Zeit schon zur vermehrten Forderung nach ungemessenen Diensten durch die adligen Gutsherren.<sup>38</sup> Um den Fluchtbestrebungen der

<sup>31</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 94.

<sup>32</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 93.

<sup>33</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 97.

<sup>34</sup> Rosenberg, Machteliten, S. 47.

<sup>35</sup> Carsten, Junker, S. 18; vgl. allgemein zur Wirtschaftssituation Henning, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 537-545.

<sup>36</sup> Vgl. Henning, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 686.

<sup>37</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 276.

<sup>38</sup> Carsten, Junker, S. 20-21. Diese Entwicklung wird anschaulich durch die immer zahlreicher werdenden Klagen und Beschwerden von Bauern vor dem brandenburgischen Kammergericht deutlich; vgl. Carsten, Junker, S. 21.

Bauern entgegenzuwirken, begann die Bindung an die bäuerliche Scholle. Ende des 16. Jahrhunderts wurde in vielen Regionen dann der Gesindezwangsdienst üblich.<sup>39</sup> Darüberhinaus kam es zu einer gravierenden Verschlechterung im bäuerlichen Besitzrecht. Waren die alten Formen des erblichen Besitzrechts, das bis in diese Zeit fort dauerte, im wesentlichen auf das Bedürfnis zurückzuführen, trotz schwindender Bevölkerung die Kontinuität in der Bodennutzung gewährleisten zu können, so erschien jetzt in Zeiten der Verknappung des Bodens die Möglichkeit, durch Auflösen des erblichen Besitzrechts und Einführung des bloßen Nutzungsrechts (Laßrecht) die Bauern von ihren Flächen zu vertreiben und diese auf der Grundlage höherer Dienstforderungen wiederzubesetzen, für die Gutsherren vorteilhafter.<sup>40</sup>

Diese gesamte geschilderte Entwicklung ist in ihren Grundzügen im übrigen in Preußen ebenso wie in der Mark Brandenburg und anderen ostdeutschen Territorien zu beobachten.<sup>41</sup>

Hinsichtlich der Tendenzen im ökonomischen Bereich läßt sich abschließend durchaus die Feststellung treffen, daß sich der ostdeutsche Adel im Laufe des 16. Jahrhunderts (aus der Not heraus) von seiner Wirtschaftsgesinnung her zu einer Klasse *agrarischer Großunternehmer* wandelte. Die internen Auseinandersetzungen und Fehdehandlungen, die noch die vergangenen Jahrhunderte bestimmt hatten, nahmen rapide ab, und die kapitalistischen Handelsbetätigungen nahmen erheblich zu.<sup>42</sup> Diese beruhten, wie gesagt, zuerst einmal auf den lukrativen Getreidefernhandel, doch betätigte sich der Adel auch auf anderen ökonomischen Feldern: Er braute, sehr zum Leidwesen der Städte, Bier und verkaufte dieses an die Bauern, und er handelte mit Waren aller Art – vor allem Wolle, Vieh, Butter und andere landwirtschaftliche Produkte wurden exportiert. Da der Adel außerdem einige Zollprivilegien besaß (so durften Wein, Salz und Mühlsteine zollfrei eingeführt werden), konnte er auf diese Weise die Händler in den Städten preislich unterbieten.<sup>43</sup>

### 3.2.2 Die Reformation und ihre Auswirkungen

Neben den wirtschaftsstrukturellen Umwälzungen durch die Phase der Getreidekonjunktur trug mit Einsetzen der *Reformation* ein weiteres Großereignis zur Konsolidierung der Gutsherrschaft bei. Mit Einführung der Reformation in Brandenburg im Jahre 1540 ging ein großer Teil des kirchlichen Grundbesitzes auf den Landadel über. Insbesondere die Finanznot der Landesherrn zwang diese zur Verpfändung oder zum Verkauf der säkularisierten Kirchengüter.

Im Zuge dieser Entwicklung begannen die Gutsherren nun auch das Pfarrland in den Dörfern einzuziehen, mit der Folge, daß die Bauern, die die bisher für den Pfarrer gearbeitet hatten, jetzt auf den adligen Gütern dienen mußten.<sup>44</sup>

Da außerdem jetzt die Möglichkeit wegfiel, nachgeborene Söhne in kirchlichen Stellen unterzubringen, wurden viele Bauern auch zur Gründung neuer Gutshöfe ausgekauft, mit denen die adligen Nachkommen dann versorgt wurden.<sup>45</sup>

Noch folgenschwerer stellte sich die Situation nach der Einführung der Reformation in *Preußen* dar, da dort die bisherige Landesherrschaft, der Deutsche Orden, 1525 aufgelöst wurde –

<sup>39</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 123-133.

<sup>40</sup> Henning, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 686. Henning, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 689 verweist im Zusammenhang mit der Verschlechterung der bäuerlichen Rechtsstellung noch auf einen zusätzlichen Faktor: Durch die beginnende Rezeption des *römischen Rechts* in Deutschland und der Einstellung von Juristen dieser Schule in der landesherrlichen Verwaltung wie auch auf einigen Gutshöfen verfestigte sich die Vorstellung von den »Bauern als Sklaven, d.h. als generell rechtlose Personen«.

<sup>41</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 139-142.

<sup>42</sup> Carsten, Junker, S. 27 bemerkt dazu: »In der Mark saßen im 16. Jahrhundert die Kapitalisten auf dem Land und nicht in den verarmenden Städten.« Diese Erscheinungsform des »Agrarkapitalismus« jedoch muß von der zeitgleich stattfindenden Ausprägung des Kapitalismus in Westeuropa (England und Niederlande) differenziert werden: In Ostdeutschland geschah die Produktionssteigerung nicht durch Kapitalinvestitionen, sondern schlicht durch Ausweitung der bebauten Ackerflächen auf Grundlage unfreier (und reichlich vorhandener) Arbeitskräfte. Darüberhinaus entfiel durch die Abschottung der Bauern vom Markt für diese Bevölkerungsschicht ein Anreiz, durch Einführung technischer Neuerungen eine Rationalisierung ihrer agrarischen Produktion zu veranlassen. Dies erklärt auch die relative ökonomische Unterentwicklung bzw. Stagnation der osteuropäischen Region; vgl. Melton, Gutsherrschaft, S. 320.

<sup>43</sup> Carsten, Junker, S. 25-26 und Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 278.

<sup>44</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 276-277 und Carsten, Junker, S. 26.

<sup>45</sup> Carsten, Junker, S. 26.

Preußen wurde damit ein weltliches Herzogtum unter polnischer Lehnshoheit. Bildete der Orden bis dahin ein gewisses Gegengewicht gegenüber dem Adel, so gingen die Ordensritter im säkularisierten Land nunmehr im Adel auf. Dadurch bildete sich eine »homogene Oberschicht mit gleichgerichteten wirtschaftlichen und politischen Interessen«<sup>46</sup>, und eine Instanz, die die Bauern bisher, wenn auch eingeschränkt, vor den Forderungen des Adels schützte, fiel damit weg.<sup>47</sup>

Die Reformation trug insgesamt – sowohl in der Mark Brandenburg als auch, durch den Wegfall der bisherigen landesherrlichen Gewalt, in Preußen – zur Stärkung insbesondere der wirtschaftlichen Macht der adligen Gutsherren durch die Vermehrung des gutsherrlichen Besitzes bei. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich seiner politischen Stellung in diesen Ländern sollen im folgenden Abschnitt untersucht werden.

### 3.2.3 Die politischen Konsequenzen

»Seine wachsende wirtschaftliche Macht nutzte der Adel, um die Landesfürsten zu wichtigen politischen Konzessionen zu veranlassen.«<sup>48</sup> Da die Landesherrn unter schwerer Finanznot litten, waren sie wegen der Geldbewilligungsbefugnisse des Adels von diesem abhängig. Durch den Niedergang der Städte und dem Ausscheiden des Klerus aus den Ständen bzw. deren Aufgehen im Adelsstand nach der Reformation war der Adel darüberhinaus zum einzigen bestimmenden Stand in Brandenburg und Preußen geworden.<sup>49</sup>

Der steigende politische Einfluß des Adels auf die Landesherrschaft war verbunden mit einer Änderung seiner politisch-militärischen Gesinnung. Waren die vorigen Jahrhunderte immer wieder geprägt von Kriegs- und Fehdehandlungen des Adels untereinander, so lag ihm jetzt, im Hinblick auf die sensiblen Handelsunternehmungen, sehr viel an einer friedlichen Politik. Aggressive und expansive Bestrebungen der Landesherrn mochte der Adel nicht dulden.<sup>50</sup>

Darüberhinaus erwirkte der Adel weitreichende Zugeständnisse anderweitiger politischer Privilegien. Er wurde bevorzugt bei der Besetzung der staatlichen Ämter (ausgenommen der militärischen), kam in den Besitz weiterer gerichtsherrlicher Rechte, übernahm die Domänenverwaltung und kontrollierte vor allem die Finanzen durch die Befugnisse zur Einziehung und Verwaltung der Zölle und Steuern.<sup>51</sup>

Insgesamt verdeutlicht diese Entwicklung den für das 16. Jahrhundert grundlegenden stetigen Prozeß der Zementierung der ständischen, d.h. im eigentlichen der adligen Macht gegenüber den Landesherrn – deren Interessen sich häufig sogar mit denen der Gutsherren deckten, seitdem die Fürsten (außer in Preußen) in der Folge der Reformation selber zu umfangreichen Landbesitzern geworden waren.<sup>52</sup>

Bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges war der Adel somit in Brandenburg und Preußen zur wirtschaftlich und politisch herrschenden Klasse geworden. Die Ausbildung der Gutsherrschaft, begünstigt durch den Getreidebedarf Westeuropas, den Niedergang der Städte, den Machtverlust der Landesfürsten und nicht zuletzt durch die Reformation war bis zu diesem Zeitpunkt ein weit fortgeschrittener und kaum noch umkehrbarer Prozeß.

<sup>46</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 124.

<sup>47</sup> Carsten, Junker, S. 29 und allgemein Carsten, Entstehung Preußens, S. 124-125.

<sup>48</sup> Carsten, Junker, S. 30.

<sup>49</sup> Carsten, Junker, S. 30.

<sup>50</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 136-137. So wurde Kurfürst Joachim II. 1540 zum Beispiel gedrängt, keine selbstständigen politischen Entscheidungen für die Mark Brandenburg mehr zu treffen, ohne vorher den Rat der adligen Vertreter in den Ständen eingeholt zu haben. In gleichem Sinne durfte er auch keine Bündnisse mehr eigenmächtig eingehen, um die Gefahr einer Kriegsverwicklung auszuschließen; Carsten, Entstehung Preußens, S. 136.

<sup>51</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 136.

<sup>52</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 135.

### 3.3 Die Krise der Gutsherrschaft im Dreißigjährigen Krieg

»Der Dreißigjährige Krieg bildet die Zäsur in der genannten Entwicklung, mit Ausnahme von Ostpreußen, wo die Kriege mit Polen in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Zäsur darstellen.«<sup>53</sup> Die Auswirkungen dieses großen europäischen Krieges waren in Brandenburg, ähnlich denen der Ereignisse des 15. Jahrhunderts, verheerend: Das Land wurde von den schwedischen und kaiserlichen Truppen, die mehrmals einfielen bzw. durchzogen, weitgehend zerstört; die Bevölkerung erlitt schwere Verluste.<sup>54</sup> Auch diesmal folgte unweigerlich ein exzessiver Wüstungsprozeß. Der Adel wurde durch den Ausfall bäuerlicher Abgaben und besonders Dienste in seiner wirtschaftlichen Kraft in großem Umfang geschwächt.<sup>55</sup> Hinzu kamen die Steuerforderungen der kriegführenden Mächte an die Stände, denen sie notfalls mit Soldaten und Waffengewalt Nachdruck verliehen.<sup>56</sup>

Wie schon in früheren Krisenzeiten wurden auch jetzt wieder ein großer Teil der verlassenen Bauernstellen von den Gutsherren eingezogen. Die Dienste der verbliebenen Bauern wurden wegen der Menschenknappheit entsprechend verschärft. Und wie auch schon zu früheren Zeiten, so müssen auch diese Maßnahmen wieder als Reaktion auf die aktuelle Notlage verstanden werden, die den Landadel schwer in Mitleidenschaft zog.<sup>57</sup>

Diese wirtschaftliche Notsituation wurde vom leitenden Minister des Kurfürsten, Graf Adam Schwarzenberg, ausgenutzt, um den *politischen Einfluß* des Adels in der Mark Brandenburg zurückzudrängen.<sup>58</sup> Der Grund hierfür ist vor allem in der Gegnerschaft des katholischen Schwarzenberg zur schwedischen Kriegspartei und der Anlehnung an die kaiserliche Seite zu suchen. 1627 schloß Kurfürst Georg Wilhelm unter dem Druck Schwarzenbergs, der einen großen Einfluß auf den Fürsten ausübte, ein Bündnis mit dem Kaiser. Dies geschah entgegen den Wünschen sowohl der lutherischen Bevölkerung als auch der Mehrzahl der Mitglieder des Geheimen Rats, dem ständischen Beratungs- und Regierungsorgan Brandenburgs. Der Minister »schob den von dem brandenburgischen Adel beherrschten Geheimen Rat [deshalb] beiseite und errichtete ... ein absolutes Regiment«<sup>59</sup>. Mit der Bildung des *Kriegsrats* 1638 verfügte Schwarzenberg über ein vom brandenburgischen Adel unbeeinflusstes Instrument (seine Mitglieder waren auswärtige Adlige und Stadtbürgerliche) zur Durchsetzung seiner Politik. Nachdem der Adel so von der Mitregierung ausgeschlossen war, erließ der Minister eigenmächtig Steuern und Kontributionen, und stellte damit ein eigenes brandenburgisches Heer auf, das an der Seite der kaiserlichen Truppen aktiv in den Kampf gegen Schweden eintreten sollte.<sup>60</sup>

Die (wirtschaftliche und politische) Stellung des gutsbesitzenden Adels war also, ähnlich wie die des ganzen verwüsteten Landes, an einem Tiefpunkt angelangt, als im Jahre 1640 der Nachfolger Georg Wilhelms die Regierungsgeschäfte übernahm – Kurfürst Friedrich Wilhelm, dem wir uns im folgenden Kapitel ausführlich widmen wollen.

<sup>53</sup> Lütge, Agrarverfassung, S. 123.

<sup>54</sup> Diese betrug in der Mark Brandenburg im Durchschnitt 40-60 % der Gesamtbevölkerung; vgl. Günther Franz, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte, Stuttgart/New York 1979, S. 20-24.

<sup>55</sup> Lütge, Agrarverfassung, S. 124.

<sup>56</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 149.

<sup>57</sup> Carsten, Junker, S. 33.

<sup>58</sup> Vgl. zu den folgenden Ausführungen über die Politik Schwarzenbergs Carsten, Entstehung Preußens, S. 149-150 und Gerhard Oestreich, Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst, Göttingen/Zürich/Frankfurt 1971, S. 14-16.

<sup>59</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 149.

<sup>60</sup> Diese Ambitionen endeten freilich in einer Niederlage gegen die Schweden, die daraufhin Brandenburg besetzten. Der Kurfürst sah sich gezwungen, in das vom Krieg verschonte Preußen zu fliehen; Oestreich, Friedrich Wilhelm, S. 16.

## 4. Die Festigung der Gutsherrschaft unter dem Großen Kurfürsten

### 4.1 Das Verhältnis des Großen Kurfürsten zu den Ständen

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms 1640 setzte ein Kurswechsel gegenüber der Politik des Ministers Schwarzenberg unter seinem Vater ein. Das Verhältnis des jungen Kurfürsten zu den Ständen war – hierdrin ursächlich für einige Konflikte mit seinem Vater –, ein ungestörtes, und so setzte er nach dem Tod Schwarzenbergs den Geheimen Rat in seiner früheren Funktion wieder ein. Dadurch erhielt vor allem der Adel seine in früheren Jahrhunderten ertrotzte Machtposition wieder zurück und übernahm neben der traditionellen Finanzverwaltung nun auch die Organisation aller militärischer Angelegenheiten.<sup>61</sup>

Der Kurfürst griff darüberhinaus in den Streit zwischen Städten und Landadel um die Verteilung der Steuerbelastungen ein und entschied zum Vorteil des Adels, indem auf die indirekte Steuer (Akzise) zugunsten der Kontribution, einer allgemeinen Kopfsteuer, verzichtet wurde. Der Adel blieb damit weiterhin generell steuerbefreit, da er die Kontribution auf die Landbevölkerung abwälzen konnte.<sup>62</sup>

Friedrich Wilhelms politische Ambitionen gingen nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte also keineswegs in die Richtung, die Vorherrschaft des Adels dauerhaft zu brechen – angesichts seiner finanziellen Lage (nach den Wirren des vergangenen Krieges) war er zu solch einer Politik auch schwerlich imstande.

### 4.2 Der Landtagsrezeß von 1653

#### 4.2.1 Der kurländische Landtag von 1652/53

In der Folgezeit sollte jedoch gerade die akute Finanznot Friedrich Wilhelms seine Beziehung zu den brandenburgischen Ständen verschärfen und einen Konflikt mit ihnen heraufbeschwören. Dem Kurfürsten war an einer Konsolidierung seiner nach den Verhandlungsergebnissen des Westfälischen Friedens zersplitterten Territorien gelegen; er betrachtete seinen Staat als Einheit, in dem die einzelnen Provinzen als Teil eines Ganzen (*membra unius capituli*) fungieren sollten. Die daraus erwachsenden finanziellen Forderungen wollten die partikularistisch denkenden Stände, die an einer allgemeinen Milderung der Steuerbelastungen interessiert waren, nicht mittragen.<sup>63</sup>

Nachdem mehrere Versuche des Kurfürsten, neue Finanzquellen zu erschließen, gescheitert waren<sup>64</sup>, sah er sich genötigt, das Steuerbewilligungsrecht der Stände anzuerkennen und einen allgemeinen Landtag einzuberufen. Dieser trat im Januar 1652 das erste Mal zusammen, wurde bis zu seinem Abschluß im Juli 1653 aber mehrmals wieder vertagt – teils wegen Uneinigkeiten zwischen den verhandelnden Seiten, teils aus taktischen Gründen durch den Kurfürsten selbst. Teilnahmeberechtigt waren nicht nur, wie dies in der Vergangenheit üblich war, Landtagsdeputierte der Stände, sondern die Stände in ihrer Gesamtheit: Der gesamte Landadel und alle Städte.<sup>65</sup>

In den anschließenden Verhandlungen ging es im wesentlichen um die Höhe und Art der kurfürstlichen Geldforderungen. Friedrich Wilhelm wollte eine grundsätzliche Reform des Steuerwesens, indem der Besteuerungsmodus zugunsten einer indirekten Abgabe, an der sich sowohl die Städte wie der Adel beteiligen sollten, verändern wollte. Der Adel sah im Grundsatz die Notwendigkeit einer Konsolidierung der Staatsfinanzen ein (besonders im Hinblick auf die ohnmächtigen Erfahrungen aus dem Dreißigjährigen Krieg), und doch war er darauf bedacht, seine Steuerfreiheit auch weiterhin zu verteidigen und die traditionelle Ungleichheit der Stände auch weiterhin zu bewahren. Die adligen Vertreter legten auf dem Landtag ihre eigene Vorstellung zur Lösung

<sup>61</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 150-151.

<sup>62</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 152.

<sup>63</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 152-153.

<sup>64</sup> So beispielsweise 1651 die Einführung einer Stempelgebühr, also einer Steuer auf Rechtsgeschäfte; Carsten, Entstehung Preußens, S. 153.

<sup>65</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 153-155.

des Konflikts vor: Die Beibehaltung des bisherigen Abgabensystems verbunden mit einer einmaligen umfangreichen Geldbewilligung, um damit im Gegenzug die Bestätigung ihrer adligen Vorrechte durch den Landesherrn zu erhalten.<sup>66</sup> Dies war der Inhalt des Rezesses, mit dem der Landtag 1653 abgeschlossen wurde.

#### 4.2.2 Die Inhalte des Rezesses und ihre Bedeutung für die Festigung der Gutsherrschaft in Brandenburg

Das Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen Kurfürst und Ständen war der *Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653*<sup>67</sup>. Gegen die Bewilligung von 530 000 Talern auf sechs Jahre verteilt (siehe dazu auch unten Kapitel 4.4) wurde der Kurfürst noch einmal genötigt, weitreichende Zugeständnisse an den Adel zu machen.<sup>68</sup> In diesem Rezeß wurden die Stände nicht nur, wie seine einleitenden Worte nahelegen, »bey ihren Privilegien, Freyheiten, Wollhergebrachten Gerechtigkeiten, Besitz, Gewehr, und Possessionen ungehindert und unbetrübet«<sup>69</sup> belassen, sondern es wurden ihnen auch einige neue hinzugefügt.

Zu den bestätigten alten Rechten gehörte der Schutz des Adels vor grundlosen Klagen der Bauern – die so verklagten konnten, »damit andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten«, die Bauern »mit dem Thurne« bestrafen, also einsperren lassen. Desgleichen blieb das Auskaufen der Bauern weiterhin von landesherrlicher Seite ausdrücklich erlaubt: »Das Außkaufen der Bauren wird vermöge des Landes-Reversus de Ao. 1540. und 1572. demjenigen nochmahls gestattet, so ihre Güther selbst bewohnen, und sonst keinen Sitz noch Wohnung haben«. Darüberhinaus war es auch möglich, widerspenstige Bauern wegen schwerer Vergehen (»grave et enorme delictum«) zu relegieren.<sup>70</sup>

Um sicherzustellen, daß die Rittergüter vorrangig in adligen Händen bleiben würden, wurde festgelegt, daß adlige Käufer beim Verkauf eines Gutes bürgerlichen Käufern stets vorgezogen werden sollten.<sup>71</sup>

Die politischen Rechte des Adels wurden mit dem Satz anerkannt, daß der Kurfürst »in wichtigen Sachen, dorann des Landes gedeyen oder Verderb gelegen, ohne Unser getrewen Landes Stände Vorwißen und Rath nichts schließen noch vornehmen«, und auch keine »Verbündnisse ... ohne Rath und bewilligung gemeiner Landstände einlaßen ...«<sup>72</sup> wolle.

Auch die wirtschaftlichen Privilegien des Adels wurden umfangreich bestätigt. Es wurde ihnen erlaubt, Getreide, Wein, Vieh, Wolle und andere landwirtschaftliche Produkte zollfrei<sup>73</sup> »zu waßer und zu Lande auszuführen«, und umgekehrt für ihren Eigenbedarf Wein, Lebensmittel, Mühlsteine und Salz ebenso zollfrei »wieder ins Land zuführen«<sup>74</sup>. Die adligen Händler waren wegen des Wegfalls sonst üblicher Zölle nicht nur in der Lage, die Kaufleute in den Städten beim Verkauf ihrer Waren preislich zu unterbieten, die Handelsverbindungen der Stadtbürger in das Ausland wurden speziell in bezug auf den Wollhandel in dem Rezeß sogar noch weiter eingeschränkt: »Es sollen auch keine Kauffleuthe, Bürger oder Tuchmacher sich unterfangen, mit Außländischer Kauffleuthe Gelder die Wolle auffzukauffen, und außerhalb Landes zu verführen. Die von Adel aber, werden bey der alten Freyheit, ihre Wolle ihrer gelegenheit nach, inn oder außerhalb Landes zu verkauffen, billig geschützet.«<sup>75</sup>

<sup>66</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 154-155 und ausführlich Ernst Opgenoorth, Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg, Teil 1, Göttingen 1978, S. 257-260

<sup>67</sup> Abgedruckt in Christian Otto Mylius (Hg.), Corpus Constitutionem Marchicarum, Oder Königl. Preussisch und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc., Bd. VI, 1. Abt., Berlin 1751, Nr. 118, Sp. 425-466.

<sup>68</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 155-156 und Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 279-280.

<sup>69</sup> Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 427.

<sup>70</sup> Alles in Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 437.

<sup>71</sup> Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 461.

<sup>72</sup> Beides Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 434.

<sup>73</sup> Abgesehen von einem allgemein zu entrichtenden Getreidezoll; vgl. Carsten, Entstehung Preußens, S. 156.

<sup>74</sup> Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 448 sowie Sp. 451.

<sup>75</sup> Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 451.

Besonders folgenschwer schließlich sollte sich eine neue Bestimmung des Rezesses erweisen, die die persönliche Freiheit der gutsuntertänigen Bauern antastete: »Die Leibeigenschaft thuet deren Orthen, da sie introduciret undt gebräuchlich, allerdings verbleiben.« Wenn ein Bauer künftig dagegen Widerspruch einlegen wollte, lag es an *ihm*, den Beweis für seine Freiheit zu erbringen: »Würde Jemand dowieder possessionem oder praescriptionem libertatis opponiren, wird dazu nicht alleine diuturnitas temporis, sondern auch bona fides, titulus, vel scientia et potentia Domini requiriret werden.«<sup>76</sup> Der Bauer galt von da an in der Mark Brandenburg offiziell – das heißt rechtlich – als leibeigen; da der Geltungsbereich dieser Regelung im Rezeß nicht näher spezifiziert worden war, konnte er in der Folge vom Adel auf alle Regionen des Landes unproblematisch ausgedehnt werden.<sup>77</sup>

Was hier 1653 also erfolgte, war eine vollständige *rechtliche Sanktion* des Landesherrn für alle adligen Vorrechte, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten – mit der Kodifikation seiner Privilegien verfügte der Adel in der Zukunft über eine Legitimationsbasis, auf die er sich bis in das 19. Jahrhundert hinein berufen sollte.<sup>78</sup> »Friedrich Wilhelm hatte die Geldbewilligung erreicht, aber er hatte sie mit Konzessionen erkaufen müssen, die nicht nur die soziale Vorrangstellung des Adels, sondern auch die politische Macht der Stände bestätigten«<sup>79</sup>: Die bäuerliche Bevölkerung sah sich in einen Zustand verminderter persönlicher Freiheit versetzt, die Grundlagen für die wirtschaftliche Übermacht der Gutsherren gegenüber den Stadtbürgern blieben erhalten, und das traditionelle politische Mitspracherecht der Stände wurde nicht angetastet.

Es hat mithin den Anschein, als ob der Adel aus dem Konflikt mit dem Landesherren eindeutig besser weggekommen war. Doch begründete dieser Landtag – der letzte in der Geschichte Brandenburg-Preußens – doch auch »faktisch einen Schritt hin zum Absolutismus«<sup>80</sup>, da er zur Stärkung der Position des Kurfürsten beitrug und ihm in der Folge die Durchsetzung seiner Politik, ohne ständische Mitsprache, ermöglichen sollte (siehe unten Kapitel 4.4).

### 4.3 Der »Lange Landtag« in Preußen: Anlaß und Bedeutung

Nach der ausführlichen Darstellung der Ereignisse in der Mark Brandenburg wollen wir uns nunmehr kurz der Entwicklung in Preußen zuwenden, das bereits im Jahre 1618 durch Erbfolge als polnisches Lehen an den Kurfürsten von Brandenburg fiel, der künftig als Herzog von Preußen das östliche Herzogtum regierte.

Dieses »Regieren aus der Ferne« stieß auf eine geringe Akzeptanz der preußischen Stände, die, seit der Auflösung des Deutschen Ordens traditionell eine starke Stellung im Land einnehmend, auf ihre Eigenständigkeit pochten. So war es nur dem Gegengewicht der mächtigen Handelsstadt Königsberg zu verdanken, daß Preußen nicht – wie zeitgleich Polen – zu einer reinen Adelsrepublik wurde.<sup>81</sup>

Der Nordische Krieg der Jahre 1655-1660 markierte dann einen ähnlichen Einschnitt in der Landesgeschichte des Herzogtums, wie dies der Dreißigjährige Krieg für die Mark Brandenburg darstellte.<sup>82</sup> Die politische Folge dieses Konflikts war die Anerkennung der vollständigen Souveränität Preußens, durch geschickte Bündniswechsel des Kurfürsten, im Friedensvertrag von Oliva 1660, doch die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen waren verheerend: Ähnlich wie im Dreißigjährigen Krieg im Westen, so erfolgte auch hier eine weitgehende Verwüstung des Landes, verbunden mit Hungersnöten, Bevölkerungsrückgängen und Wüstungsprozessen. Kriegsfolgeerscheinungen wie Hungersnöte aufgrund zerstörter Ackerflächen und Epidemien taten ein übriges hinzu.

<sup>76</sup> Beides Mylius, VI/1, Nr. 118, Sp. 438.

<sup>77</sup> Vgl. Carsten, Entstehung Preußens, S. 155.

<sup>78</sup> Carsten, Junker, S. 35.

<sup>79</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 156.

<sup>80</sup> Opgenoorth, Kurfürst, S. 261.

<sup>81</sup> Vgl. allgemein Oestreich, Friedrich Wilhelm, S. 51-54.

<sup>82</sup> Vgl. Carsten, Entstehung Preußens, S. 170-171.

Die Wirren des Krieges und die einhergehende Ohnmächtigkeit der preußischen Stände nutzte Friedrich Wilhelm für die Straffung der Organisation des Landes mit dem ansatzweisen Aufbau einer Zentralverwaltung, sowie zur gewaltsamen Einziehung von Steuern.<sup>83</sup> Der Kampf zwischen Landesherr und Ständen um die Geldbewilligungsbefugnisse nahm in der Folge ähnliche Züge an wie die geschilderte Auseinandersetzung in der Mark Brandenburg. Auf dem *Langen Landtag* von 1661 bis 1663, der nach Kriegsende in Königsberg einberufen worden war, um die Fragen der preußischen Souveränität zu erörtern, legten die Stände eine lange Beschwerdeliste vor. Sie forderten die Auflösung des Heeres und die Abschaffung der Steuern zu dessen Finanzierung. Das Ergebnis der Verhandlungen – die sich lange hinzogen und mit militärischem Eingreifen des Kurfürsten verbunden waren – zeigte denselben Kompromißcharakter wie in Brandenburg: Die Anerkennung der ständischen Privilegien gegen die Bewilligung von Geldern zum Unterhalt eines kleinen Heeres.<sup>84</sup>

Auch in diesem Landesteil waren die Vorrechte des Adels und seine Souveränität gegenüber den untertänigen Bauern mithin in vollem Umfang bestätigt worden. Der jahrhundertlange Prozeß wurde in Preußen auch mit der jetzt stattfindenden Ausbildung einer Landesherrschaft nicht unterbrochen, sondern im Gegenteil gesetzlich legitimiert.

#### **4.4 Zusammenfassung und Ausblick: Die Fortentwicklung der Gutsherrschaft bis zum Ausgang des Großen Kurfürsten**

In der Folgezeit sollte sich die Machtstellung des Großen Kurfürsten mehr und mehr konsolidieren, so daß er die zugesicherten politischen Zugeständnisse (ständisches Mitspracherecht in außenpolitischen Angelegenheiten und Recht auf Bewilligung der Steuern) zunehmend ignorieren konnte. Er berief künftig keine allgemeinen Landtage mehr ein, sondern nur noch Deputations-tage, weil die kleinere Zahl von Ständevertetern leichter zu kontrollieren war.<sup>85</sup> Gerade die auf dem kurmärkischen Landtag zugesagten Gelder ermöglichten den Aufbau und die Finanzierung eines kleinen kurfürstlichen Heeres – jenes Heeres, mit dem der Kurfürst 1660 derart gestärkt aus dem Nordischen Krieg hervorging, daß dieses Ereignis als »der Wendepunkt in dem Verhältnis des Kurfürsten zu den Ständen aller seiner Territorien«<sup>86</sup> bezeichnet werden kann. Fortan verfügte der Kurfürst über ein Instrument, das ihm die Durchsetzung seiner Politik gegenüber den Ständen – notfalls mit militärischem Druck – ermöglichen sollte.<sup>87</sup>

Als dann 1667 in der Mark Brandenburg die indirekte Steuer, die Akzise, eingeführt wurde, machte dies den Kurfürsten vollends von den Geldbewilligungen der Stände unabhängig. Die Akzise trug aber zugleich auch wieder zur Festigung des Adels bei, aber eben nicht zur politischen, sondern zur wirtschaftlichen.<sup>88</sup> Da sie nur in den Städten eingeführt wurde, blieb der Adel auch weiterhin steuerfrei. Während die neue Steuer so auf der einen Seite eine Begünstigung des Adels bewirkte, trug sie andererseits zum weiteren Niedergang der Städte bei, weil sie zweifellos ein Hindernis für deren wirtschaftliche Entwicklung darstellte. Dies wirkte sich nicht zuletzt auch begünstigend für das System der Gutsherrschaft aus, da sich die Städte in Brandenburg niemals mehr erholen konnten und als sozusagen bürgerliches Gegengewicht zum Landadel fortan bis in das 19. Jahrhundert hinein wegfielen.<sup>89</sup>

Eine zusammenfassende Analyse der Entwicklung der Gutsherrschaft unter dem Großen Kurfürsten und ihrer Bedeutung für die Ausbildung des brandenburg-preußischen Absolutismus

<sup>83</sup> Oestreich, Friedrich Wilhelm, S. 55.

<sup>84</sup> Oestreich, Friedrich Wilhelm, S. 58 und vgl. allgemein Carsten, Entstehung Preußens, S. 172-177.

<sup>85</sup> Carsten, Junker, S. 35.

<sup>86</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 157.

<sup>87</sup> Vgl. Oestreich, Friedrich Wilhelm, S. 43 und Carsten, Entstehung Preußens, S. 157.

<sup>88</sup> Carsten, Junker, S. 35; ausführlicher Carsten, Entstehung Preußens, S. 161-164.

<sup>89</sup> Für Preußen läßt sich insofern eine etwas andere Entwicklung ausmachen, als da dort die Akzise schon seit längerem eingeführt war, nur der »persönliche Verbrauch« der Adligen sollte unversteuert bleiben. Die Akzise wurde dann auf dem Langen Landtag von 1661-1663 von den Ständen (allerdings nur auf Zeit) bestätigt, und 1666, 1668 und 1671 jeweils verlängert. Ab 1681 wurde dann auch in Preußen das zweigeteilte Steuersystem eingeführt: Die Akzise in den Städten und die Kontribution auf dem Land; vgl. Carsten, Entstehung Preußens, S. 170-184.

muß stets auf den *Herrschaftskompromiß* verweisen, auf den der Staat Friedrich Wilhelms und der seiner Nachfolger beruhte: Der Absolutismus, daß heißt die Festigung der Zentralgewalt unter Ausschaltung politischer, militärischer und fiskalischer Mitbestimmung durch die ständischen Korporationen, ließ sich in Brandenburg und Preußen wegen der traditionell starken Stellung des Adels nur auf der Basis eines Bündnisses zwischen dem Landesfürst und diesem errichten. Dies äußerte sich, wie gezeigt, insbesondere daran, daß der Adel wichtige politische Privilegien verlor, dafür aber seine sozialen und wirtschaftlichen Vorrechte behalten konnte – der Staat hörte sozusagen vor den Toren der Gutsbetriebe auf.<sup>90</sup> Es bildete sich so in gewisser Hinsicht ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen Staat und Landadel. Der Staat konnte ohne die Dienste von Adligen in Heer und Verwaltung nicht funktionieren, umgekehrt wurde der Adel durch die Schaffung des stehenden Heeres und den Aufbau der staatlichen Verwaltung für den Verlust seiner politischen Rechte entschädigt und gleichzeitig dauerhaft an den Staat gebunden.<sup>91</sup>

Hinzu kommt, daß sich jetzt die Möglichkeit zur Versorgung der jüngeren Nachkommen des Adels mit Offiziers- und, in geringerem Umfang, Beamtenstellen bot, wodurch sich eine Existenzgrundlage gerade für den ärmeren Teil des Adels eröffnete<sup>92</sup> (wenngleich diese Möglichkeit vollends erst in der Zeit nach dem Großen Kurfürsten an Bedeutung gewann, als der Staats- und Verwaltungsausbau weiter vorangeschritten war).

Und schließlich profitierte der absolutistische Staat gerade von der ostdeutschen Gutsherrschaft ganz entscheidend noch in zweifacher Hinsicht, da diese Sozialform dem forcierten Ausbau von Heer und Verwaltung ungemein zugute kam:

Zum einen nämlich konnte sich das »bewährte« System von Unterwürfigkeit und Gehorsam auf den Gutshöfen im Heer wiederfinden – dem Verhältnis zwischen Gutsherr und untertänigem Bauern entsprach auf anderer Ebene das Verhältnis zwischen Offizieren und Mannschaften. So konnte der Adel, wenngleich als politischer Stand in seiner früheren Funktion gegenüber dem Landesherrn entmachtet, trotzdem im neuen Staat in der Folgezeit als herrschende Klasse vieles an politischem Einfluß, in anderer Form freilich, in den neuen Staatsorganen wiedergewinnen.<sup>93</sup> Zum anderen kam das Prinzip der Gutsherrschaft in gewisser Weise auch dem Aufbau der Verwaltung entgegen, da die Gutsbezirke gleichsam als unterste Verwaltungsinstanzen mit eigener Gerichtsbarkeit und hoheitlichen Gewalten (Polizeigewalt) fungieren konnten.<sup>94</sup> Auf dieser Ebene mußten somit eigene Verwaltungsorgane nicht geschaffen werden. Man kann wohl davon ausgehen, daß dem Großen Kurfürsten dieses System sehr gelegen kam, da sich der Staat, einfach ausgedrückt, um diese unterste Ebene nicht selbst zu kümmern brauchte.

Insgesamt und abschließend ist festzustellen, daß Friedrich Wilhelm während seiner Regierungszeit keine ernstzunehmenden Versuche unternahm, die Rechtsstellung der gutsuntertänigen Bauern gegenüber ihren Herren zu verbessern. Seine Ambitionen lagen in der Konsolidierung des Gesamtstaates hinsichtlich seiner Position als dessen Landesfürst und gegenüber den umliegenden Großmächten – in dieser Hinsicht dachte er kurzfristig und etatistisch –, und dafür benötigte er vor allem die nötigen finanziellen Mittel: »Für den Kurfürsten ... ging es nicht um das Verhältnis Stände–Untertanen ..., sondern um das Verhältnis Stände–Landesherr. Diesen Kampf hat er während seiner Regierungszeit zu seinen Gunsten entschieden. Eine Änderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu erstreben, hätte vorausgesetzt, dieses Verhältnis prinzipiell als Unrecht anzusehen. Solche Gedanken lagen Friedrich Wilhelm fern.«<sup>95</sup>

<sup>90</sup> Carsten, Junker, S. 36.

<sup>91</sup> Carsten, Entstehung des Junkertums, S. 280-281.

<sup>92</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 218.

<sup>93</sup> Carsten, Entstehung Preußens, S. 219.

<sup>94</sup> Lütge, Agrarverfassung, S. 118.

<sup>95</sup> Oestreich, Friedrich Wilhelm, S. 45.

## 5. Schlußbetrachtung

Ziel dieser Arbeit war es, die frühen Entwicklungsphasen der Gutsherrschaft darzustellen und die Gründe und Ursachen für ihre Entstehung herauszuarbeiten. Besonderes Gewicht wurde dabei auf die Regierungszeit des Großen Kurfürsten in Brandenburg-Preußen gelegt, um zu einer abschließenden Beurteilung der Bedeutung dieser Sozialform für den Staatsaufbau Friedrich Wilhelms zu gelangen. Am Schluß unserer Untersuchung können wir, gestützt auf die Aussagen der hinzugezogenen Fachliteratur, folgende Feststellungen treffen:

1.) Die Gutsherrschaft entwickelte sich im deutschen kolonialen Ausbaugbiet in Wechselwirkung mit besonderen äußeren – wirtschaftlichen und politischen – Faktoren. Die geringen Ansätze eigenwirtschaftlicher Betätigungen und der Ausverkauf hoheitlicher Rechte durch schwache Landesherren (in Brandenburg) standen am Beginn dieser Entwicklung. Der Niedergang der Handelsstädte und die Auswirkungen der Krisenzeit des 15. Jahrhunderts markieren den rasanten Aufstieg des ostdeutschen Adels mit sich rasch vergrößernden Gutsbetrieben durch die Einziehung wüster Bauernstellen – in Preußen im besonderen noch verstärkt durch den Zerfall der Zentralgewalt des Deutschen Ordens. Der zunehmend lukrativer werdende Getreidefernhandel und die Auswirkungen der Reformation bescherten dann im 16. Jahrhundert dem Adel eine Festigung seiner Position, die ihn zur unangefochtenen Herrschaftselite sowohl in Brandenburg als auch (nach der 1525 erfolgten Säkularisation) in Preußen machte.

2.) Die aufgezeigte Entwicklung macht aber auch eines sehr deutlich: Die Maßnahmen des Adels zur Festigung seiner Macht (sowohl gegenüber den Landesfürsten als auch gegenüber den Bauern) müssen in erster Linie als Reaktion auf existenzielle Bedrohungen und Krisen gesehen werden. Die Einziehung verwaister Ackerflächen, die Forderung bäuerlicher Dienste in Zeiten akuter Geldentwertung, die Ausweitung der händlerischen Aktivitäten und auch die Einmischung in politische Angelegenheiten unter schwachen Landesherren sind zum Teil nichts weiter als Verlegenheitslösungen. Insbesondere die Personalunion von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft ermöglichte es dem Adel, seinem Verfall aktiv entgegenzusteuern und die Mehrzahl der Bauern so in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu zwingen.

3.) Auch nach dem erneuten Machtverfall des Adels in den Kriegen des 17. Jahrhunderts und insbesondere nach der Errichtung einer prä-absolutistischen Regierung in Brandenburg durch den Minister Schwarzenberg trachtete der Große Kurfürst nach seinem Amtsantritt nicht nach einer dauerhaften Brechung der Adelsmacht. Es gelang dem Adel in der Folge, eine weitreichende Bestätigung seiner gesamten Privilegien zu erhalten, weil auch Friedrich Wilhelm auf die Geldbewilligungen der Stände angewiesen war. Zwar begründeten diese maßgeblich die politische Entmachtung des Adels und den entstehenden Absolutismus, doch beruhte dieser auf einem Kompromiß zwischen Ständen und Landesherr und brachte keine sozialen Veränderungen hinsichtlich der Beziehung der Gutsherren zu den untertänigen Bauern.

Zusammenfassend können wir also feststellen, daß das Phänomen »Gutsherrschaft« als historische Erscheinung nur angemessen bewertet werden kann, wenn es in seiner ganzen Komplexität, die auch die Gründe und Ursachen für ihre Entstehung berücksichtigt, erkannt wird. Die Gutsherrschaft hatte maßgeblichen Einfluß auf die Formierung des absolutistischen brandenburg-preußischen Territorialstaats und bestimmte dessen Geschicke auch und gerade in der Zeit *nach* dem Großen Kurfürsten entscheidend mit. In einer Untersuchung dieses Beziehungsverhältnisses, dessen Ansätze in der vorliegenden Arbeit erschlossen werden sollten, ergeben sich weiträumige Forschungsfelder.

## 6. Literaturverzeichnis

### 6.1 Quellen

Christian Otto Mylius (Hg.), *Corpus Constitutionem Marchicarum, Oder Königl. Preussisch und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc.*, Bd. VI, 1. Abt., Berlin 1751, Nr. 118, Sp. 425-466.

### 6.2 Darstellungen

Francis L. Carsten, *Die Entstehung des Junkertums*, in: Otto Büsch/Wolfgang Neugebauer (Hgg.), *Moderne Preußische Geschichte: 1648-1947. Eine Anthologie*, Bd. 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 52), Berlin/New York 1981.

Francis L. Carsten, *Die Entstehung Preußens*, Köln/Berlin 1968.

Francis L. Carsten, *Geschichte der preußischen Junker*, Frankfurt/Main 1988.

Günther Franz, *Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte*, Stuttgart/New York 1979.

Friedrich-Wilhelm Henning, *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands*, Bd. 1: *Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.

Friedrich Lütge, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (= Günther Franz (Hg.), *Deutsche Agrargeschichte*, Bd. III), Stuttgart 1963.

Edgar Melton, *Gutsherrschaft in East Elbian Germany and Livonia, 1500-1800: A Critique of the Model*, in: *Central European History* 4, 1988, S. 315-347.

Gerhard Oestreich, *Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst*, Göttingen/Zürich/Frankfurt 1971.

Ernst Opgenoorth, *Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg*, Teil 1, Göttingen 1978.

Hans Rosenberg, *Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen. Studien zur neueren deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 31), Göttingen 1978.

Werner Rösener, *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte*, Bd. 13), München 1992.

Peter Selmer, *Artikel »Gutsherrschaft«*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1, 1971, Sp. 1878-1880.

\*

\*

\*